

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 30. März 1961

Nummer 13

Inhalt

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 298 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 133
- 299 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 133
- 300 Messungsgenehmigung. S. 134

Wirtschaft und Verkehr

- 301 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen. S. 134

Bau- und Wohnungswesen

- 302 Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Förderung von Landesbedienstetenwohnungen im Raume Düsseldorf. S. 134
- 303 Offenlegung der Durchführungspläne Nr. 115 der Stadt Krefeld. S. 135
- 304 Offenlegung der 1. Änderung des Leitplanes der Stadt Mönchengladbach. S. 135

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 305 Anordnung einer befristeten Bausperre im Bereich der Städte Dinslaken, Duisburg und Oberhausen. S. 135
- 306 Satzung für den Wasserversorgungsverband Kalkar-Marienbaum. S. 136
- 307 Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Gemeinde Rheinkamp (Baustufenordnung). S. 139
- 308 Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Meldung eines Wohnungswechsels innerhalb des Gebietes der Stadt Mülheim (Ruhr). S. 146
- 309 Offenlegung der 1. Änderung und Ergänzung zum Durchführungsplan Nr. 404 der Stadt Duisburg. S. 146
- 310 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Frixheim-Anstel. S. 146
- 311 Offenlegung des Leitplanes der Gemeinde Nettlesheim-Butzheim. S. 147
- 312 Offenlegung von Durchführungsplänen der Stadt Heiligenhaus. S. 147
- 313 Offenlegung der VI. Änderung des Leitplanes der Stadt Wermelskirchen. S. 147
- 314 Erweiterung einer Zementmahanlage nach § 25 der Gewerbeordnung. S. 147
- 315 Bestellung zum Urkundsbeamten. S. 148

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 298 **Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident
13.20 — 11/58, 27/59

Düsseldorf, den 22. März 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der ESSO AG., Hamburg, und der Nord-West Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohöfnerleitung Wilhelmshaven—Wesseling und der Aethylenleitung Köln-Merkenich—Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Reusrath berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 14. April 1961, um 9.45 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadt Langenfeld, Hauptstraße 19, Sitzungssaal erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 133

- 299 **Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**

Der Regierungspräsident
13.20 — 12/58, 28/59

Düsseldorf, den 22. März 1961

Die Ruhrgas AG. in Essen als Beauftragte der ESSO AG., Hamburg, und der Nord-West Oelleitung GmbH. in Wilhelmshaven hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohöfnerleitung Wilhelmshaven—Wesseling und der Aethylenleitung Köln-Merkenich nach Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Opladen berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, dem 14. April 1961, um 15.30 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadt Opladen, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 133

300 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15. 24 — 16

Düsseldorf, den 20. März 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Kurt Brandt, Leverkusen, Dönhoffstraße 55b, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Reinhard Schulte ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 3. 1963 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 134

Wirtschaft und Verkehr

301 Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen

Der Regierungspräsident
53. 51 — 02 (45)

Düsseldorf, den 16. März 1961

Der Essener Verkehrs-Aktiengesellschaft in Essen wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1319), vom 16. Januar 1952 (BGBl. I S. 21) und vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 537) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen linienmäßigen Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen von Essen (Frillendorfer Platz) nach Essen-Kray (Sparkasse) über Am Zehnthof — Am Bocklerbaum — Krayer Straße/Ecke Burgundenweg unter gleichzeitiger Entbindung von der Betriebspflicht gemäß § 31 DVO zum PBefG für den Straßenbahn-Streckenabschnitt Essen (Frillendorfer Platz) nach Essen-Kray (Sparkasse) befristet bis zum 31. Mai 1961 unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb gelten die Vorschriften des oben angegebenen Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande, der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473) sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und alle Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231).
2. Beförderungspreise, Beförderungsbedingungen und Fahrpläne bedürfen gemäß § 17 in Verbindung mit § 24 PBefG der Zustimmung der Ge-

nehmigungsbehörde. Sie sind vor der Einführung mindestens in einer Tageszeitung und außerdem durch Aushang in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen oder in den Fahrzeugen zu veröffentlichen. Änderungen dürfen erst nach erfolgter Genehmigung vorgenommen werden.

3. Die Fahrpläne sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.
4. Haltestellen dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingerichtet werden. Die gemäß § 32 BOKraft erforderlichen Haltestellenschilder sind aufzustellen.
5. Auf der Linie dürfen nur die von der Aufsichtsbehörde genehmigten und in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Jede Änderung bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig versichert sein und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen.
7. Zur Aufnahme des Betriebes wird auf Grund der §§ 21, 24 PBefG eine Frist nicht gesetzt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 134

Bau- und Wohnungswesen

302 Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; hier: Förderung von Landesbedienstetenwohnungen im Raume Düsseldorf

Der Regierungspräsident
36. 13 — 00

Düsseldorf, den 2. März 1961

Im Einvernehmen mit dem Innen- und Finanzminister hat der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen am 22. 2. 1961 — III B 4 — 4. 15 — Tgb.Nr. 180/61 — folgenden Erlaß bekanntgegeben:

„ . . . Nach den Vorschriften über die Gewährung von Trennungentschädigung (Nr. 25 DVOzUkG) hat der versetzte Beamte sich um eine Wohnung ‚am neuen Dienstort‘ zu bemühen. Unter dem Begriff des ‚neuen Dienstortes‘ ist bisher die politische Gemeinde verstanden worden. Da die Arbeitnehmer der Großstädte infolge der angespannten Lage am Wohnungsmarkt in immer stärkerem Umfange in den Randgebieten und den benachbarten Gemeinden ihren Wohnsitz nehmen, habe ich keine Bedenken, unter den Begriff des Dienstortes nunmehr auch die zum Einzugsgebiet gehörenden Nachbargemeinden zu rechnen. Vom Einzugsgebiet wird man dann sprechen können, wenn ein beachtlicher Teil der Arbeitnehmer des Randortes in der Großstadt beschäftigt ist und günstige Verkehrsmöglichkeiten zur Arbeitsstelle bestehen.

Sofern diese Voraussetzungen bei den in den Nachbargemeinden Düsseldorfs geplanten Landesbedienstetenwohnungen gegeben sind, können Trennungentschädigungsempfänger Wohnungen in diesen Gemeinden nicht als unzumutbar zurückweisen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß zum Einzugsgebiet der Stadt Düsseldorf regelmäßig diejenigen Gemeinden gehören, von denen eine gün-

stige Verkehrsverbindung nach Düsseldorf besteht und von denen Düsseldorf mit den zur Verfügung stehenden Verkehrsmitteln in einem Zeitraum bis zu etwa 45 Minuten erreicht werden kann. . . . "

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks zur Kenntnis und Beachtung

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 134

303 **Offenlegung
der Durchführungspläne Nr. 115
der Stadt Krefeld**

Der Regierungspräsident
34. 54 — 04

Düsseldorf, den 23. März 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Krefeld vom 15. 3. 1961 die im Krefelder Amtsblatt Nr. 13 unter gleichzeitigem Hinweis in den Tageszeitungen am 30. 3. 1961 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 115 (Fluchtlinien, Bauzonen und Baugestaltung) für das Gebiet Evertsstraße, Wiedenhofstraße, Marktstraße, Jakobstraße, Dreikönigenstraße, Westwall, Karlsplatz in der Zeit vom 5. April 1961 bis einschl. 2. Mai 1961 in Krefeld, Vermessungs- und Katasteramt, Königstraße, Ecke Dreikönigenstraße, Zimmer 32, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 135

304 **Offenlegung
der 1. Änderung des Leitplanes
der Stadt Mönchengladbach**

Der Regierungspräsident
34. 53 — 06

Düsseldorf, den 17. März 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberstadtdirektors in Mönchengladbach vom 14. 3. 1961, die in den „Amtlichen Mönchengladbacher Mitteilungen“, Ausgabe vom 1. 4. 1961 veröffentlicht wird, liegt die 1. Änderung des Leitplanes der Stadt Mönchengladbach für das Teilgebiet III — Bettrath-Hoven — in der Zeit vom 5. 4. 1961 bis einschl. 2. 5. 1961 im Planungsamt der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Waldhausen, Nicodemstraße 12, Zimmer 105, während der Dienststunden und zwar montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13 Uhr und vom 14.30 Uhr bis 18 Uhr öffentlich aus.

Während der Offenlegung können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen bei der Gemeinde vorbringen.

Die oben angeführte Leitplanänderung wird begrenzt: im Norden durch die neue Niers, im Süden durch die sich kreuzenden Bahnlinien Krefeld-Rheydt und Mönchengladbach-Viersen, im Osten durch die Bahnlinie Krefeld—Rheydt, im Westen durch die Bahnlinie Mönchengladbach—Viersen und die Stadtgrenze.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 135

**Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

305 **Anordnung
einer befristeten Bausperre im Bereich der Städte
Dinslaken, Duisburg und Oberhausen**

Auf Grund der §§ 1 und 3 (1) der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) wird folgende Anordnung erlassen:

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung für die Emscher-Zentralkläranlage wird aus Gründen des öffentlichen Wohles für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet in den Städten Dinslaken, Duisburg und Oberhausen eine befristete Bausperre angeordnet.
2. Das von der befristeten Bausperre betroffene Gebiet wird wie folgt begrenzt:

a) **Im Bereich der Stadt Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld**

Im Westen durch eine Linie in Abstand von 67 m ostwärts parallel der 110/220 kV-Hochspannungsleitung Hamborn (Niederrhein), dann nach Nordosten abknickend in einem Abstand von 66 m parallel südostwärts der Wehofer Straße, weiter nach Nordnordost in 35 m Abstand parallel ost-südostwärts der Straße „Am Landwehrgraben“ bis zur Emscher, dieser flüßaufwärts folgend und südwestlich abschwenkend parallel zur Straße „Am Landwehrgraben“ in einem Abstand von 75 m. Südlich der Straße „Am Brücksken“ verläuft dann die Linie etwa 30 m südlich in Verlängerung der rückwärtigen Grenze des Flurstücks 345/67 der Rhein. Wohnstätten A.G. Die Linie schwenkt dann nach Norden in die Verlängerung der Grundstücksgrenze zwischen den Hausgrundstücken „Am Brücksken“ Nr. 81 und Nr. 83 bis zur Emscher. Diese überspringend wird das Bausperrgebiet im Norden weiter durch eine Linie in 50 m Abstand südlich der Turmstraße bis zur Stadtgrenze zwischen Dinslaken und Oberhausen begrenzt. Im Osten und Süden folgt nun die Grenzlinie des Bausperrgebietes in Dinslaken der Stadtgrenze zwischen Dinslaken—Oberhausen und Dinslaken—Duisburg.

b) **Im Bereich der Stadt Duisburg**

Im Gemeindegebiet der Stadt Duisburg liegt die Westgrenze des Bausperrgebietes in der Gemarkung Hamborn Nordost Flur 1. Von der Stadtgrenze im Norden geht die Begrenzung aus und verläuft in südlicher Richtung hierbei parallel und in einer Entfernung von 67 m östlich der 110/220 kV-Hochspannungsleitung Hamborn (Niederrhein). Die Südgrenze des Bausperrgebietes wird in ihrem Verlauf zunächst gebildet durch die Südgrenze des Flurstückes 8 der Flur 1 und dann durch eine Parallele zur Trasse der Zechenbahn die im Abstand von 67 m nördlich dieser in östlicher Richtung verläuft bis zur Westseite der Sassenstraße. Längs der Straßenwestseite 50 m nach Norden dann nach Osten nördlich und parallel zur 110/220 kV-Hochspannungsfreileitung Anschluß Zeche Franz Haniel bis zur westlichen Flurstücksgrenze der Parzelle 83 (Emscher-

genossenschaft), dieser Grenzlinie nach Süden folgend bis zur Stadtgrenze Duisburg—Oberhausen. Die weitere Grenzlinie des Bausperrgebietes im Osten und Norden wird durch die Stadtgrenzen Duisburg—Oberhausen und Duisburg—Dinslaken gebildet.

c) Im Gebiet der Stadt Oberhausen

In Oberhausen, Gemarkung Sterkrade-Nord wird das Bausperrgebiet im Westen durch die Stadtgrenzen Oberhausen—Dinslaken und Oberhausen—Duisburg begrenzt. Im Süden durch eine parallele Linie südlich der 110/220 kV-Hochspannungsfreileitung Anschluß Zeche Franz Haniel in 30 m Abstand bis zur Emscher und dieser flußabwärts folgend bis zu km 7,65. Dann schwenkt die Grenzlinie nach Nordosten zur Graßhofstraße ab und trifft diese an einem Punkt 135 m nördlich von der Überquerung des Nassenkampgrabens durch die Graßhofstraße. Dann folgt sie der Westseite der Graßhofstraße auf einer Länge von etwa 110 m in nördlicher Richtung, folgt dann der Grenze zwischen den Parzellen 51 und 52 der Flur 29 der Gemarkung Sterkrade-Nord auf einer Länge von 155 m und läuft dann auf den Knickpunkt der Stadtgrenze zwischen Oberhausen und Dinslaken südlich des Grundstückes Tack zu.

Für alle Gebiete ist die Emscher einschließlich der beidseitigen Böschungen von der Bausperre ausgenommen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist weiter in einem Lageplan i. M. 1:1000 dargestellt, der bei den Stadtverwaltungen Duisburg, Rathaus, Hamborn, Zimmer Nr. 138, Oberhausen, Bauverwaltungsamt, Zimmer Nr. 455, Dinslaken, Stadthaus, Zimmer Nr. 110 sowie beim Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen — Ruhrallee 55, Zimmer 15, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offenliegt.

§ 2

1. Im Bausperrgebiet ist für alle genehmigungspflichtigen Bauvorhaben, soweit ihre Ausführung dem Zwecke der Bausperre entgegensteht, die bauaufsichtliche Genehmigung zu versagen.
2. Nicht genehmigungspflichtige Vorhaben, die im Bausperrgebiet während der Bausperre durchgeführt werden sollen, darunter auch Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges, sind spätestens 2 Wochen vor ihrer beabsichtigten Inangriffnahme der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadtverwaltung Duisburg, Dinslaken, Oberhausen) anzuzeigen. Sofern die Ausführung dieser Bauvorhaben dem Zwecke der Bausperre entgegensteht, ist die Durchführung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anzeige zu verbieten.

§ 3

Die Bausperre tritt mit ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 29. 12. 1961 außer Kraft.

Essen, den 23. März 1961

Der Minister für Wiederaufbau
der Landes Nordrhein-Westfalen
— Außenstelle Essen —

Im Auftrage
Dr. Baerlecken

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 135

**Satzung
für den Wasserversorgungsverband
Kalkar—Marienbaum**

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Die Stadt Kalkar und die Gemeinden Altkalkar, Appeldorn, Grieth, Neulouisendorf (Landkreis Kleve) und die Gemeinde Marienbaum (Landkreis Moers) bilden auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) einen Zweckverband (Freiverband).

(2) Der Beitritt weiterer Gemeinden oder Ämter als Verbandsmitglieder ist möglich.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Wasserversorgungsanlage zu schaffen und die im Gebiet der Verbandsmitglieder ansässigen Verbraucher mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Die Versorgung von Verbrauchern, die außerhalb des Gebietes der Verbandsmitglieder ansässig sind, kann übernommen werden.

(2) Das Recht und die Pflicht der an dem Zweckverband beteiligten Gemeinden und Ämter zur Erfüllung der in Absatz (1) bezeichneten Aufgabe gehen auf den Zweckverband über.

(3) Etwaige Beteiligungen oder Rechte der vorhandenen oder neu hinzutretenden Verbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden, die der gleichen Aufgabe dienen, sollen auf den Zweckverband übergehen und von diesem übernommen werden.

§ 3

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungsverband Kalkar—Marienbaum“ und hat seinen Sitz in Kalkar.

(2) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind der Verbandsausschuß und der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder, und zwar entsendet jedes Verbandsmitglied für je angefangene 1000 Einwohner einen Vertreter.

(2) Die Bürgermeister der Verbandsmitglieder sind von Amts wegen Mitglieder des Verbandsausschusses für die Dauer ihrer Wahlzeit. Im Verhinderungsfalle werden sie von ihren Stellvertretern vertreten.

Die weiteren Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt.

(3) Der Verbandsausschuß übt seine Tätigkeit auch nach Ablauf der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften bis zum ersten Zusammentreten des neuen Verbandsausschusses aus. Die Wahl der Vertreter ist innerhalb von 6 Wochen nach dem Tage der Kommunalwahlen vorzunehmen.

Für jede den Verbandsmitgliedern in dem Verbandsausschuß zustehende Stimme ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Scheidet ein Vertreter aus dem Verbandsausschuß aus, so wählt die Vertretungskörperschaft desjenigen Verbandsmitgliedes, das ihn entsandt hat, einen Nächstfolger.

(4) Zum Nachweis der Wahl der Vertreter ist dem Verbandsausschuß ein beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung, in der die Wahl vollzogen wurde, vorzulegen.

(5) Der Amtsdirektor des Amtes Kalkar und der Gemeindedirektor der Gemeinde Marienbaum nehmen an den Sitzungen des Verbandsausschusses teil.

§ 6

Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß befindet über alle Aufgaben, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und die nicht auf Grund der noch folgenden Bestimmungen sowie der Betriebssatzung den Verbandsvorsteher beziehungsweise der Werkleitung übertragen sind. Unabhängig von Satz 1 kann der Verbandsausschuß jede Angelegenheit an sich ziehen. Die Bestimmungen der GO. NW. gelten entsprechend.

(2) Folgende Aufgaben kann der Verbandsausschuß nicht übertragen:

1. Aufnahme der Mitglieder,
2. Änderung der Verbandssatzung sowie Erlaß, Änderung und Aufhebung sonstiger Satzungen,
3. Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
4. Festsetzung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes,
5. Verfügung über Verbandsvermögen,
6. Aufnahme von Darlehen,
7. Übernahme von Bürgschaften oder bleibender Verbindlichkeiten (Verpflichtungen für mehr als 25 Jahre oder auf unbestimmte Zeit),
8. Auflösung des Zweckverbandes,
9. Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters.

(3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende des Verbandsausschusses gemeinsam mit seinem Stellvertreter oder einem weiteren Ausschußmitglied entscheiden, soweit sie die unmittelbare Wasserversorgung betreffen.

§ 7

Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Der Vorsitzende des Verbandsausschusses setzt im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest und lädt zu den Sitzungen ein.

(2) Der Verbandsausschuß tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens vier Mitglieder dieses unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.

(3) Die Einberufung soll in der Regel 7 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 8

Beschlüsse des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ihm angehörigen Vertreter anwesend sind.

(2) Wird der Verbandsausschuß zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlußfähig. Bei der zweiten Ladung muß ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Bei der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten kann kein Vertreter mitwirken, bei dem einer der Ausschließungsgründe des § 23 GO. NW. vorliegt.

(4) Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verbandsausschusses ist einfache Mehrheit erforderlich.

(5) Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich beim Verbandsvorsteher einzureichen und zu begründen. Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Vertreter und eine Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Vertreter erforderlich.

(6) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur beraten und abgestimmt werden, wenn wenigstens drei Viertel aller Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind und nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vertreter gegen die sofortige Beratung und Beschlußfassung Widerspruch erhebt.

§ 9

Sitzung des Verbandsausschusses

(1) Den Vorsitz im Verbandsausschuß führt der von diesem gewählte Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Verbandsvorsteher sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Mitglieder des Verbandsausschusses erhalten Sitzungsgeld und Erstattung ihrer baren Auslagen.

§ 10

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Im allgemeinen soll es der Amtsdirektor des Amtes Kalkar sein. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes und bereitet mit der Werkleitung die Beratungen des Verbandsausschusses vor. Stellvertreter des Verbandsvorstehers soll der Gemeindedirektor der Gemeinde Marienbaum sein.

(2) Der Verbandsvorsteher hat den Vorsitzenden des Verbandsausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und erteilt ihm auf Verlangen Auskunft.

(3) Der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig wiederkehrende Geschäfte von wirtschaftlich und finanziell unerheblicher Bedeutung.

(4) Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende des Verbandsausschusses vertreten gemeinsam den Zweckverband in Angelegenheiten, die über den

Bereich der Geschäfte der laufenden Verwaltung hinausgehen, gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen müssen inhaltlich vorher dem Verbandsausschuß vorgelegt und von diesem genehmigt sein. Sie bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher unter Beidrückung des Dienstsiegels und vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 11

Dienstkräfte

Die für die Verwaltung und den Betrieb des Zweckverbandes erforderliche Übernahme von Kräften der Stadtwerke Kalkar bleibt einer besonderen Vereinbarung zwischen der Stadt Kalkar und dem Zweckverband vorbehalten.

§ 12

Satzungen

(1) Der Verbandsausschuß erläßt für die Regelung des Geschäftsbetriebes eine Betriebssatzung im Sinne des § 74 GO. NW.

(2) Er kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Benutzung der Einrichtung des Verbandes sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen Satzungen erlassen und den Anschluß- und Benutzungszwang einführen.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderung sowie die Auflösung des Verbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekanntgemacht.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise in den Gemeinden des Verbandsbezirks. Maßgeblich für die Rechtsgültigkeit der Veröffentlichung ist die Bekanntmachung durch Aushang auf die Dauer von einem Monat in den Rathäusern in Kalkar und Marienbaum.

§ 14

Betriebsabgabe

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke ihres Gebietes zur Herstellung von Wasserversorgungsanlagen und zur Benutzung dieser Anlagen zur Verfügung zu stellen. Die davon betroffene Gemeinde ist rechtzeitig zu unterrichten. Wünsche sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Entstandener Schaden ist zu ersetzen. Die Verbandsmitglieder dürfen weder andere, mit dem Wasserwerk nicht im Zusammenhang stehende Wasserversorgungsanlagen einführen noch Dritte zu solchen Zwecken die Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke gestatten.

§ 15

Betriebsmittel und Umlage

(1) Die für die Unterhaltung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen sowie für die Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Anleihen erforderlichen Mittel sollen durch das Wassergeld aufgebracht werden.

(2) Soweit diese und sonstige Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Auslagen nicht ausreichen, ist der Fehlbetrag durch eine jährlich

nachträglich festzusetzende Umlage von den Verbandsmitgliedern aufzubringen. Diese Umlage ist nach dem Wassergeldaufkommen im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder festzusetzen.

§ 16

Überleitung von Vermögen und Verbindlichkeiten

(1) Vermögen und Verbindlichkeiten sowie Rechte und Pflichten des Amtes Kalkar als vorläufiger Träger der Wasserversorgungsanlagen gehen mit dem Tage der Errichtung des Zweckverbandes auf diesen über.

(2) Die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Kalkar werden nach einer besonderen Vereinbarung vom Zweckverband übernommen.

(3) Die vom Zweckverband erstellten Anlagen stehen in Eigentum und Unterhaltung des Zweckverbandes.

§ 17

Kassen- und Rechnungswesen

Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung und Eigenbetriebsverordnung beim Amt Kalkar.

§ 18

Auflösung des Verbandes

(1) Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn für den Betrieb der gemeinschaftlichen Anlagen eine andere Rechtsform für zweckmäßig oder notwendig angesehen wird. Die Auflösung bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Verbandsausschusses und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Im Falle einer Auflösung des Verbandes geht das vorhandene Vermögen auf die Einrichtung über, die die Aufgaben des Zweckverbandes fortführt.

(3) Weiterbestehende Verpflichtungen des Verbandes im Falle seiner Auflösung werden von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung an der letzten Verbandsumlage getragen.

(4) Wird der Verband auf Antrag der Verbandsmitglieder aufgelöst oder hält die Aufsichtsbehörde die Auflösung aus Gründen des öffentlichen Wohles für geboten, so muß von den Verbandsmitgliedern oder der Aufsichtsbehörde ein Ausschuß zur Abwicklung der Geschäfte gebildet oder eingesetzt werden.

(5) Die Abwicklung kann auf den Verbandsvorsteher übertragen werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Die Beteiligten haben sich heute über vorstehende Verbandssatzung geeinigt. Unter Anerkennung dieser Satzung erklären sie gem. § 7 (1) des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 ihren Beitritt zum Zweckverband.

Kalkar, den 7. April 1960

Im Auftrage des Rates der Stadt Kalkar

Theißen

Bürgermeister

Schild

Amtsdirektor

Altkalkar, den 25. März 1960

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Altkalkar
 Paeßens
 Bürgermeister
 Schild
 Amtsdirektor

Neulouisendorf, den 9. März 1960

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Neulouisendorf
 Honig
 Bürgermeister
 Schild
 Amtsdirektor

Grieth, den 24. März 1960

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Grieth
 Seegers
 Bürgermeister
 Schild
 Amtsdirektor

Appeldorn, den 21. April 1960

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Appeldorn
 Arjus
 Bürgermeister
 Schild
 Amtsdirektor

Marienbaum, den 29. März 1960

Im Auftrage des Rates der Gemeinde Marienbaum
 Holbeck
 Gemeindedirektor
 Verhülsdonk
 Gemeindeoberinspektor

B e s c h l u ß

Auf Grund der §§ 7, 9 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) wird hierdurch die Bildung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Kalkar-Marienbaum“ beschlossen und die durch Vereinbarung der Beteiligten zustandegekommene Satzung des Zweckverbandes in vorstehender Fassung festgestellt.

Dieser Beschluß und die Verbandssatzung werden am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf rechtswirksam.

Düsseldorf, den 22. März 1961
 31. 14. 01 — 25

Der Regierungspräsident
 Im Auftrage
 Dr. Oberlack
 Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 136

307 **Verordnung**
über die Abstufung und Regelung der Bebauung in
der Gemeinde Rheinkamp (Baustufenordnung)

Gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Rheinkamp in der Sitzung vom 31. 1. 1961 wird nach gutachtlicher Äußerung des Verbandsausschusses des

Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk gemäß § 22 Nr. I Abs. 1 und 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 285)/29. Juli 1929 (Gesetzsamml. S. 91)/ 28. November 1947 (GS. NW. S. 204)/3. Juli 1958 (GS. NW. S. 249) nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Die Verordnung hat folgende gesetzliche Grundlagen:

- a) § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155),
- b) Art. 4 § 1 des preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) in der Fassung der Gesetze vom 29. Mai 1931 (Gesetz-samml. S. 74), 27. Dezember 1935 (Gesetzsamml. S. 159) und 20. Dezember 1937 (Gesetzsamml. S. 165),
- c) §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104).

§ 1

Baugebiete und Baustufen

(1) Im Gemeindegebiet Rheinkamp werden auf Grund des § 7 A BO folgende Baugebiete und Baustufen eingeführt:

Baustufe	Baugebiet
A	Kleinsiedlungsgebiet
B I o	Reines Wohngebiet in eingeschossiger offener Bauweise
B II o	Reines Wohngebiet in zweigeschossiger offener Bauweise
B III o	Reines Wohngebiet in dreigeschossiger offener Bauweise
C II o	Gemischtes Wohngebiet in zweigeschossiger offener Bauweise
C III o	Gemischtes Wohngebiet in dreigeschossiger offener Bauweise
E 1	Gewerbegebiet (Klein- und Mittelgewerbe)
E 2	Gewerbegebiet (Industrie)

(2) Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke in den vorgenannten Baugebieten und Baustufen gelten, mit Ausnahme der B-I-o-Gebiete, die Vorschriften des § 7 A der Baupolizeiverordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24. Dezember 1938 (veröffentlicht als Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung Düsseldorf 1938 Stück 52) in der Fassung der Verordnungen vom 1. Dezember 1951 (GS. NW. S. 390) und vom 29. Oktober 1957 (GV. NW. 1958 S. 1), nachfolgend abgekürzt VBO genannt.

(3) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht als Baugebiete ausgewiesen sind, gelten die Vorschriften des § 7 A VBO, Nr. 50—60 für Außen-gebiete.

(4)

- a) An Verkehrsstraßen außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles und außerhalb des Baugebietes dürfen bauliche Anlagen nur entsprechend § 6 VBO, Nr. 12 und Erlaß des ehem.

Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 8. 9. 1936 (Zentralblatt der Bauverwaltung 1936 S. 1154; Aktenzeichen: IV c 3 Nr. 6170/36) ausgeführt werden.

- b) An Bundesstraßen richtet sich die Anbaumöglichkeit nach § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. August 1953 (BGBl. Teil I S. 903).

(5) Die Abgrenzung der einzelnen Baugebiete und Baustufen ist in einer als Anlage beigefügten Beschreibung, die ein Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist, festgelegt.

(6) Ein Baustufenplan im Maßstab 1 : 10 000 in dem die Abgrenzungen der Baugebiete und die Baustufen, die Dorfgebiete und die vom Anbau freizuhaltenden Verkehrsstraßen kenntlich gemacht sind, sowie die Beschreibung der Baugebiete, liegen bei der Gemeindeverwaltung Rheinkamp (Planungsamt) während der Sprechstunden zur allgemeinen Einsicht aus.

§ 2

Sonderbestimmungen

(1) Gemäß § 7 A VBO, Nr. 6 wird die B I o als Zwischenbaustufe eingeführt.

Bebaubarkeit: $\frac{2}{10}$ der Grundstücksfläche, Geschoßflächenzahl 0,20 ausnahmsweise bis zu $\frac{3}{10}$ der Grundstücksfläche, wenn die Voraussetzungen nach § 7 c Nr. 6 und Nr. 13 vorliegen, Geschoßflächenzahl 0,30.

Geschoßzahl: 1 Vollgeschoß.

Bauweise: Einzel- oder zugleich errichtete Doppelhäuser bis zu 22 m Frontlänge; Bauwich beiderseits der Nachbargrenzen 4 m, Ausnahmen nach § 7 c VBO, Nr. 14.

(2)

- a) Werden in B- und C-Gebieten Gebäude in Zeilenbauweise ausgeführt, so muß der Abstand der Längsseiten voneinander

bei ein- und zweigeschossiger Bauweise

mindestens 25 m;

bei dreigeschossiger Bauweise mindestens 30 m;

bei viergeschossiger Bauweise mindestens 35 m

betragen, wenn die örtlichen Verhältnisse sonst eine städtebaulich befriedigende und zweckmäßige Bebauung nicht ermöglichen.

- b) Die Gebäudegruppen sollen nicht länger sein, als das Doppelte ihres Abstandes voneinander.

- c) Ausnahmen zu b können von der örtlichen Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

- d) Liegen keine rechtskräftigen Pläne für die Gesamtbebauung eines Gebietes vor, so kann die örtliche Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß die Längsseiten einer Reihe oder Zeile mindestens die Hälfte der unter a) angegebenen Entfernung von den zu ihr parallel laufenden Grenzen entfernt liegen.

- e) Bei Grundstücken, die an nicht bebaubare Flächen (z. B. Verbandsgrünflächen, öffentliche Grünflächen) grenzen, kann zu dieser der unter d) angegebene Abstand auf 6 m verringert werden.

(3)

- a) Gemäß § 7 A VBO, Nr. 6 wird die Baustufe E (Gewerbegebiete) in E₁- und E₂-Gebiete aufgeteilt und diese als Zwischenbaustufen eingeführt. In diesen Gebieten gelten folgende Bestimmungen:

- b) E₁-(Gewerbe-)Gebiete (Klein- und Mittelgewerbe):

Zulässig sind gewerbliche Betriebe und Anlagen, soweit sie nicht unter § 16, Abs. 1 Gewerbeordnung fallen und Belästigungen für benachbarte Wohngebiete mit sich bringen könnten. Betriebswohnungen sind als Zubehör gemäß § 7 A VBO, Nr. 48 zulässig.

Bebaubarkeit: bis zu $\frac{6}{10}$ der Grundstücksfläche, Geschoßzahl und Bauweise richten sich nach § 7 A VBO, Nr. 49, jedoch darf die Baumaße im Durchschnitt je m² der Grundstücksfläche 6 m³ nicht überschreiten.

- c) E₂-(Gewerbe-)Gebiete (Industrie):

In den als E₂-Gebieten bezeichneten Baugebieten gelten die Vorschriften des § 7 A Nr. 46 bis 48 VBO, jedoch mit der Einschränkung, daß in diesen Gebieten keine gewerblichen Anlagen errichtet werden dürfen, die durch ihren Betrieb Gefahren, Belästigungen oder Nachteile durch Verbreitung von Gerüchen, Geräuschen, Erschütterungen, Rauch, Abgasen, Strahlen usw. mit sich bringen, die sich über die Gebietsbegrenzung hinaus auswirken können.

§ 3

Außengebiet

(1) Die nicht als Baugebiet ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete. Die bauliche Nutzung der im Außengebiet liegenden Grundstücke ist durch § 7 A Nr. 50 bis 60 VBO geregelt.

(2) Innerhalb der Außengebiete für die alten Ortslagen Baerl, Lohheide und Binsheim sind „Dorfgebiete“ ausgewiesen, deren Lage und Abgrenzung in der in § 1 (5) genannten „Beschreibung“ aufgeführt bzw. in dem in § 1 (6) dieser Verordnung genannten Baustufenplan gekennzeichnet ist. Die bauliche Nutzung der Grundstücke in den Dorfgebieten richtet sich nach den Vorschriften des § 7 B Nr. 11 bis 16 VBO.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen (Dispense) von den Bestimmungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung regeln sich nach § 5 VBO.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung können nach § 367, Ziffer 15, Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083) bestraft werden.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Re-

gierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und gilt bis zum 31. 12. 1965.

Gemeinde Rheinkamp
als örtliche Ordnungsbehörde
Seidel
Bürgermeister

ung für das Gemeindegebiet Rheinkamp (Baustufenordnung) wird gemäß den §§ 4 Abs. 4 und 37 Abs. 3 GO hiermit vorstehend im Wortlaut öffentlich bekanntgemacht. Das Vorlageverfahren gemäß § 39 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes ist ordnungsgemäß abgeschlossen.

Rheinkamp, den 6. März 1961

Der Bürgermeister

Seidel

Die am 31. 1. 1961 vom Rat der Gemeinde Rheinkamp beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bau-

Anlage

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Abstufung und Regelung der Bebauung in der Gemeinde Rheinkamp (Baustufenordnung) vom 31. Januar 1961

Beschreibung der Baugebiete

Bemerkung:

Die jeweils vorangestellten Ziffern bzw. Buchstaben bedeuten nacheinander: Baugebiet/Baustufe.

Der Text erläutert die Begrenzung der Gebiete.

Die Abkürzungen bedeuten:

Flst. = Flurstück(e) Nr.	gepl. = geplant(e)	vorh. = vorhandene(n)
N. = Norden	n. = nördlich(e)	Ngr. = Nordgrenze
NO. = Nordosten	nö. = nordöstlich(e)	Nogr. = Nordostgrenze
NW. = Nordwesten	nw. = nordwestlich(e)	Nwgr. = Nordwestgrenze
O. = Osten	ö. = östlich(e)	Ogr. = Ostgrenze
S. = Süden	s. = südlich(e)	Sgr. = Südgrenze
SO. = Südosten	sö. = südöstlich(e)	Sogr. = Südostgrenze
SW. = Südwesten	sw. = südwestlich(e)	Swgr. = Südwestgrenze
W. = Westen	w. = westlich(e)	Wgr. = Westgrenze

Die Flurstücksbezeichnungen und -grenzen beziehen sich auf den Stand vom 1. 1. 1960. Die Flurstücke liegen in den Gemarkungen Baerl und Repelen, deren Flure fortlaufend nummeriert sind: (Gemarkung Baerl: Flur 1–25; Gemarkung Repelen: Flur 26–61).

Dorfgebiete

Dorfgebiet 1 Baerl

begrenzt durch Grafschafter Straße; Nogr. Flst. 58; eine Linie 50 m parallel nw. Paschmannstraße; Nogr. Flst. 62; Paschmannstraße; Nogr. Flst. 176 (alle Flur 9) und deren Verlängerung nach SO.; eine Linie 50 m parallel sö. Paschmann-, Kant- und Wiesenstraße; Nogr. Flst. 170 (Flur 10); Wiesenstraße.

Dorfgebiet 2 Lohheide

begrenzt durch Sogr. Schutzstreifen der 220-kV-Leitung Uftort–Walsum; eine Linie 50 m parallel ö. Mühlenstraße bis Sogr. Flst. 299 und deren Verlängerung nach NO.; Nogr. Flst. 296; Ogr. und Ngr. Flst. 305; Orsoyer Allee; Nogr. Flst. 62 (alle Flur 1); Kreisbahn; Loh-Kanal.

Dorfgebiet 3 Binsheim

begrenzt durch Nwgr. Flst. 74 (Flur 2) und deren Verlängerung nach NO.; Böschungsfuß Rheindamm; Nwgr. Flst. 17; Woltershofer Straße; Nwgr. Flst. 361 (alle Flur 7); eine Linie 90 m parallel sw. Orsoyer Straße.

A-Gebiete (Kleinsiedlungsgebiete)

11 A Eick-Ost

begrenzt durch Ngr. Flst. 306 und 296 (Flur 38); Römerstraße; Sgr. Flst. 186; Goethestraße; Sgr. Flst. 197; eine Linie 50 m parallel w. Goethestraße; eine Linie 60 m parallel s. Ziethenstraße; Dessauerstraße; Sogr. Flst. 132 und 133 (alle Flur 39); Uhlandstraße; Schillerstraße; eine Linie 50 m parallel n. Ziethenstraße; eine Linie 50 m parallel w. Goethestraße.

Ausnahme: Ein 35 m breiter Streifen w. Römerstraße, gemessen von Straßenachse.

12 A Baerl

begrenzt durch Riedweg; Heesbergstraße; Nwgr. Flst. 539; eine Linie 15 m parallel sw. der Nogr. Flst. 3; eine Linie 60 m parallel nö. Auf dem Flaskamp; Nwgr. Flst. 38; eine Linie 110 m parallel nö. Schulstraße; Sogr. Flst. 54; Schulstraße; Geststraße; Ackerstraße; Nogr. Flst. 453 (alle Flur 10); eine Linie 40 m parallel s. Hermann-Löns-Straße; Sgr. Flst. 131; Ogr. und Sgr. Flst. 260 (alle Flur 25).

B-Gebiete (Reine Wohngebiete)

- 21 B I o Implert Berg**
begrenzt durch Ngr. Flst. 41 (Flur 57), 111 und 109; Ogr. Flst. 109, 107 und 106 (alle Flur 58); Am Implert Berg; Plißstraße; Ogr. Flst. 64; eine Linie 50 m parallel s. Plißstraße; Wgr. Flst. 4; Plißstraße; Ogr. Flst. 38 (alle Flur 57).
- 22 B I o Eick-West**
begrenzt durch eine Linie 30 m sö. Moersbach; Rheinberger Straße (B 57); Oderstraße; Im Binnenfeld; Nogr. Flst. 20 (alle Flur 38).
Ausnahme: Ein 40 m breiter Streifen w. Rheinberger Straße (B 57), gemessen vom befestigten Fahr-
bahnrand.
- 23 B I o Eick-Ost**
begrenzt durch Schillerstraße; Uhlandstraße; Sgr. und Wgr. Flst. 122; Sgr. Flst. 121; Ogr. und Sgr. Flst. 120; Sgr. Flst. 119; Sgr. und Wgr. Flst. 117 (alle Flur 39).
- 24 B I o Eick-Ost**
begrenzt durch Sgr. Fußweg von Eisenbahnstraße zur Wielandstraße; Wielandstraße; gepl. Verbindungs-
straße Uffort—Baerl; Bahndamm Moers—Kleve.
Ausnahme: Ein 35 m breiter Streifen n. der gepl. Verbindungsstraße Uffort—Baerl, gemessen von Straßen-
achse.
- 25 B I o Eick-Ost**
begrenzt durch Sogr. Flst. 255; Weg Flst. 246; Orsoyer Allee; gepl. Verbindungsstraße Uffort—Baerl;
Nogr. Flst. 415 (alle Flur 39).
Ausnahme: Ein 35 m breiter Streifen n. der gepl. Verbindungsstraße Uffort—Baerl, gemessen von Straßen-
achse.
- 26 B I o Uffort**
begrenzt durch Tervoortstraße; Rheinberger Straße (B 57); Gemeindegrenze; Liebrechtstraße.
Ausnahme: Ein 40 m breiter Streifen w. Rheinberger Straße (B 57), gemessen vom befestigten Fahr-
bahnrand.
- 27 B I o Baerl**
begrenzt durch eine Linie 100 m parallel s. Ackerstraße, 90 m parallel w. Gest- und Kreuzstraße; Buchen-
straße; Ogr. Flst. 425 (Flur 10).
- 28 B I o Baerl**
begrenzt durch Sardmanns Bruchweg; Swgr. Flur 1 und 8; Nwgr. Flst. 539 (Flur 10); Schulstraße.
- 41 B II o Repelen**
begrenzt durch Verbandsstraße (LIO 480); Allmendestraße; Lintforter Straße; Kamper Straße (LIO 399).
Ausnahme: 35 m breiter Streifen s. Verbandsstraße (LIO 480) und nö. Kamper Straße (LIO 399), ge-
messen von Straßenachse; Kleingartengebiet, begrenzt durch Finkstraße, Verbindungsweg zur Böckstraße,
Böckstraße, eine Linie 50 m parallel sw. Windmühlenstraße, eine Linie 50 m parallel n. Lintforter Straße;
das unter Punkt 101 beschriebenen C-III-o-Gebiet.
- 42 B II o Repelen**
begrenzt durch Verbandsstraße (LIO 480); eine Linie 40 m parallel ö. Kühlerstraße; Heidestraße; Ngr. des
unter Punkt 101 beschriebenen C-III-o-Gebieten; Allmendestraße.
Ausnahme: Ein 35 m breiter Streifen s. Verbandsstraße (LIO 480), gemessen von Straßenachse.
- 43 B II o Repelen**
begrenzt durch Ostzufahrtsweg zum Friedhof; Hoher Weg; eine Linie 50 m parallel n. Lintforter Straße;
Johann-Steegmann-Allee; Sgr. der gepl. Friedhofserweiterung; eine Linie 75 m parallel w. Hoher Weg.
- 44 B II o Repelen**
begrenzt durch Lintforter Straße; Talstraße; Niephauser Straße; Kamper Straße (LIO 399).
Ausnahmen: Das unter Pkt. 102 beschriebene C-III-o-Gebiet; das Schulgrundstück an der Lerschstraße;
Grünfläche Am Mönk; ein 35 m breiter Streifen nö. Kamper Straße (LIO 399) zwischen Freiligrathstraße
und Niephauser Straße, gemessen von Straßenachse.
- 45 B II o Repelen**
begrenzt durch Leuschnerstraße; Stormstraße; Lintforter Straße; Wgr. Flst. 200; Ngr. und Wgr. Flst. 199;
eine Linie 20 m parallel n. Ngr. Flst. 205; Jungbornstraße; Sgr. u. Ogr. Flst. 205, Sgr. Flst. 200; Ogr. Flst.
233 und deren Verlängerung nach Süden; Am Kolk; Moerser Straße; Rathausallee; Wgr. Flst. 335 (alle
Flur 35); Birnenstraße; Moerser Straße; Grüngürtel; Stormstraße; Niephauser Straße; Talstraße; dazu ein
50 m breiter Streifen sö. Moerser Straße, von Birnenstraße bis zu einem Pkt. 230 m sw. und ein 50 m breiter
Streifen sw. Birnenstraße, von der Moerser Straße bis zu einem Punkt 130 m sö.
Ausnahmen: Schulgrundstück und Wäldchen (Flst. 343, Flur 56) an der Talstraße.

- 46 B II o Repelen**
begrenzt durch Niephauser Straße; Stormstraße; Grüngürtel; Moerser Straße; Bahnhofstraße; LINEG-Graben; dazu ein 50 m breiter Streifen sö. Bahnhofstraße, von Moerser Straße bis LINEG-Graben.
- 47 B II o Eick-West**
begrenzt durch Swgr. Flst. 20 (Flur 38); Im Binnefeld; Oderstraße; Rheinberger Straße (B 57); Eicker Grund; Oderstraße; Eicker Straße; Ogr. Schutzstreifen der vorh. 220-kV-Leitung; eine Linie 35 m parallel nw. Im Binnefeld.
Ausnahme: Ein 40 m breiter Streifen w. Rheinberger Straße (B 57), gemessen vom befestigten Fahrbahnrand.
- 48 B II o Eick-West**
begrenzt durch Sogr. Schutzstreifen der vorh. 220-KV-Leitung; Eicker Straße; Oderstraße; Eicker Grund; eine Linie 40 m parallel sö. Katzbachstraße und deren Verlängerung nach SW.; Am Frankenfeld; Oderstraße; Rathausallee.
Ausnahme: Ein 35 m breiter Streifen nö. Rathausallee, gemessen von gepl. Straßenachse.
- 49 B II o Eick-West**
begrenzt durch Isergebirgsstraße und deren Verlängerung nach NO.; Am Frankenfeld; Baumstraße; Eicker Grund; Rheinberger Straße (B 57); Ngr. Flst. 339 und 338 (Flur 39); Rathausallee; eine Linie 70 m parallel nw. Baumstraße; eine Linie 105 m parallel nö. Rathausallee; Waldenburger Straße.
Ausnahmen: Ein 40 m breiter Streifen w. Rheinberger Straße (B 57); gemessen vom befestigten Fahrbahnrand; ein 35 m breiter Streifen nö. Rathausallee, gemessen von gepl. Straßenachse.
- 50 B II o Uffort**
begrenzt durch Ogr. Schutzstreifen der vorh. 220-kV-Leitung; Rathausallee; das unter Pkt. 112 beschriebene E₁-Gebiet.
Ausnahme: Ein 35 m breiter Streifen sw. Rathausallee, gemessen von gepl. Straßenachse.
- 51 B II o Uffort**
begrenzt durch Bahndamm Moers—Geldern; Wgr. Flst. 331, 330, 322 (alle Flur 39); Friedenstraße; Buschstraße; Ngr. Schutzstreifen der vorh. 110-kV-Leitung; eine Linie 50 m parallel w. Buschstraße.
- 52 B II o Uffort**
begrenzt durch Ngr. Flst. 54; Sgr. Flst. 129 und 208; Kelttenstraße; Sgr. und Swgr. Schutzstreifen der vorh. 110-kV-Leitung; Rheinberger Straße (B 57); eine Linie 50 m parallel n. Jockenstraße; Wgr. Flst. 263 u. 264; Jockenstraße; eine Linie 140 m parallel ö. Buschstraße; eine Linie 50 m parallel s. Kastanienstraße; Sgr. Flst. 311; eine Linie 50 m parallel w. Buschstraße und s. Kampstraße; Ogr. Flst. 324 (alle Flur 45); Kampstraße; gepl. Umgehungsstraße Uffort; eine Linie 50 m parallel n. Kampstraße und w. Buschstraße.
Ausnahmen: Ein 40 m breiter Streifen ö. Rheinberger Straße (B 57), gemessen vom befestigten Fahrbahnrand; Schulgrundstück Flst. 135 und Brotfabrik Schütten, Flst. 156 und 165 (alle Flur 45).
- 53 B II o Eick-Ost**
begrenzt durch Verbandsstraße (LIO 480); Römerstraße; das unter Punkt 11 beschriebene A-Gebiet; Schillerstraße; Bahndamm Moers—Kleve.
Ausnahmen: 35 m breite Streifen s. Verbandsstraße (LIO 480) und w. Römerstraße, gemessen von Straßenachse; das unter Punkt 82 beschriebene B-III-o-Gebiet; das Schulgrundstück und Wäldchen an der Roseggerstraße.
- 54 B II o Eick-Ost**
begrenzt durch das unter Punkt 11 beschriebene A-Gebiet; Römerstraße; Orsoyer Allee; Nogr. Flst. 246; Swgr. Flst. 229; Nogr. Flst. 126 (alle Flur 39).
Ausnahme: Ein 35 m breiter Streifen w. Römerstraße, gemessen von Straßenachse.
- 55 B II o Meerbeck**
begrenzt durch Glückaufstraße; Römerstraße, Sgr. Flst. 20; Haldenstraße; Sgr. Flst. 155 und 154; Ngr. Flst. 160 und 162 (alle Flur 22); Hammerstraße; Bismarckstraße; Donaustraße; Sgr. Flst. 381; Gemeindegrenze; eine Linie 40 m parallel w. Donaustraße und 30 m parallel s. Wetterstraße; Bahndamm der Kreisbahn Moers—Rheinberg.
Ausnahmen: Ein 35 m breiter Streifen w. Römerstraße, gemessen von Straßenachse; öffentl. Grünfläche an der Wetterstraße Flst. 228 (Flur 22).
- 56 B II o Meerbeck**
begrenzt durch Bismarckstraße; Lindenstraße; Kirchstraße; Donaustraße, Saarbrückener Straße; Gemeindegrenze.
Ausnahmen: Die in den Punkten 104 und 105 beschriebenen C-III-o-Gebiete.
- 57 B II o Meerbeck**
begrenzt durch Saarbrückener Straße; Donaustraße, Kirchstraße; Blücherstraße; Ogr. Flst. 226; Galgenbergsheide; Römerstraße; Gemeindegrenze; eine Linie 50 m parallel s. Marienburger Straße; Gemeindegrenze.

Ausnahmen: Das unter Punkt 105 beschriebene C-III-o-Gebiet; Saarplatz Flst. 520; gepl. Kinderspielplatz Eupener Ecke Moselstraße (Flst. 385) (alle Flur 21).

58 B II o Meerbeck

begrenzt durch Bismarckstraße; Taubenstraße; Germendonkstraße; Römerstraße; dazu ein 50 m breiter Streifen w. Römerstraße, zwischen Bismarckstraße und Ngr. Flst. 460 und ein 25 m breiter Streifen s. Bismarckstraße, zwischen Ogr. Flst. 178 (alle Flur 21) und Römerstraße.

Ausnahmen: Birkenwäldchen an der Germendonkstraße Flst. 430 (Flur 20); ein 35 m breiter Streifen sö. Bismarckstraße, gemessen von Straßenachse, von Taubenstraße bis 35 m sw.; das unter Punkt 92 beschriebene C-II-o-Gebiet; das unter Punkt 106 beschriebene C-III-o-Gebiet.

59 B II o Meerbeck

begrenzt durch Germendonkstraße; Taubenstraße; Blücherstraße; Römerstraße.

Ausnahme: Schulgrundstück an der Taubenstraße.

60 B II o Meerbeck

begrenzt durch Bismarckstraße; Johannesstraße; Wgr. und Sgr. Flst. 69 (Weg); eine Linie 135 m parallel ö. Taubenstraße; Verlängerung Ngr. Flst. 82 nach O.; Ogr. Flst. 82; Ogr. und Sgr. Flst. 86 (alle Flur 20); Taubenstraße.

Ausnahme: Ein 35 m breiter Streifen sö. Bismarckstraße, gemessen von Straßenachse.

61 B II o Baerl

begrenzt durch Schlotweg; Schulstraße; Heesbergstraße; Riedweg; Nogr. Flst. 260 (Flur 25); Kreisbahn.

Ausnahme: Wäldchen an der Schulstraße Flst. 52 und ein 20 m breiter Streifen parallel w. Ogr. Flst. 262 (alle Flur 25).

62 B II o Baerl

begrenzt durch Schulstraße; Sogr. Flst. 54 (Flur 10); eine Linie 50 m parallel nö. Schulstraße; Denkmalstraße; Graftschafter Straße; Geststraße.

63 B II o Baerl

begrenzt durch das unter Punkt 12 beschriebene A-Gebiet; Geststraße; Kreuzstraße; Buchenstraße; Ogr. und Ngr. des unter Pkt. 27 beschriebene B-I-o-Gebiets.

64 B II o Baerl

begrenzt durch Sgr. Flst. 425 (Flur 10); Wgr. des unter Pkt. 27 beschriebenen B-I-o-Gebietes; Buchenstraße; Kreuzstraße; Geststraße; Graftschafter Straße; Hubertusstraße; Kreisbahn.

65 B II o Baerl

bestehend aus 50 m breiten Streifen beiderseits Panderstraße, zwischen Hubertusstraße und Waldstraße und beiderseits Waldstraße zwischen Lohmannsmühlenweg und Kreisbahn.

66 B II o Baerl

begrenzt durch Hubertusstraße; Graftschafter Straße; Bahnstraße; Gärtnerstraße; Im Buschhuck; Am Nellenberg; Waldstraße; Wgr. Flst. 215; Kreisbahn; dazu ein 50 m breiter Streifen an der Graftschafter Straße von Ngr. Flst. 47 (Weg) (alle Flur 11) bis zu einem Punkt 90 m n.

Ausnahmen: Kirchengrundstück Ecke Gärtner- Bahnstraße, Flst. 145; Altersheimgrundstück und Wäldchen begrenzt durch Verbindungslinie Sgr. Flst. 182 und 172, und deren Verlängerung nach W., Wgr. und Sgr. Flst. 167, Gärtnerstraße, Im Buschhuck, Am Nellenberg; gepl. Schulgrundstück an der Waldstraße, begrenzt durch Nogr. Flst. 183, Waldstraße, eine Linie 110 m parallel nö. Nogr. Flst. 183, Sogr. Flst. 186; Grünfläche an der Karlstraße (Flst. 202); (alle Flur 11).

67 B II o Baerl

begrenzt durch Im Buschhuck; Gärtnerstraße; Bahnstraße; Graftschafter Straße; Sgr. des Schulgrundstücks an der Graftschafter Straße; eine Linie 50 m parallel ö. Graftschafter Straße bis zu einem Pkt. 30 m s. Einmündung Heinrich-Kerlen-Straße; eine Linie 30 m parallel sw. Heinrich-Kerlen-Straße; Forststraße; Heinrich-Kerlen-Straße; Am Nellenberg.

81 B III o Eick-West

begrenzt durch Oderstraße; Am Frankenfeld; An den Eichen und deren Verlängerung nach NO.; eine Linie 63 m parallel nö. Waldenburger Straße; eine Linie 47 m parallel sö. An den Eichen; Waldenburger Straße; das unter Pkt. 49 beschriebene B-II-o-Gebiet; Rathausallee.

Ausnahme: Ein 35 m breiter Streifen nö. Rathausallee, gemessen von gepl. Straßenachse.

82 B III o Uffort

begrenzt durch gepl. Rathausallee; Rheinberger Straße (B 57); eine Verbindungslinie zwischen SO.-Ecke Flst. 115 und SO.-Ecke Flst. 108; Ogr. Flst. 108 (alle Flur 45); eine Linie 30 m sw. vorh. Rathausallee und Friedenstraße.

Ausnahme: Ein 40 m breiter Streifen w. Rheinberger Straße (B 57), gemessen vom befestigten Fahrbahnrand.

83 B III o Eick-Ost

begrenzt durch Hebbelstraße; Schillerstraße; eine Linie 55 m parallel sö. Hebbelstraße und nö. Ulrich-von-Hutten-Straße; gepl. Verbindungsstraße zwischen Schillerstraße und Ulrich-von-Hutten-Straße; Ulrich-von-Hutten-Straße.

C-Gebiete (Gemischte Wohngebiete)**91 C II o Repelen**

begrenzt durch Johann-Steegmann-Allee; eine Linie 50 m parallel n. Lintforter Straße; Ngr. Flst. 285; Wgr. Flst. 283 und 302; Ngr. Flst. 300; Hoher Weg; Moerser Straße; Am Kolk; Ogr. des unter Pkt. 45 beschriebenen B-II-o-Gebietes; Ogr. Flst. 200 (alle Flur 35); Lintforter Straße.

92 C II o Eick-West

begrenzt durch das unter Pkt. 48 beschriebene B-II-o-Gebiet; eine Linie 63 m parallel nö. Waldenburger Straße; Isergebirgsstraße; Waldenburger Straße.

93 C II o Uffort

begrenzt durch Bahndamm Moers—Geldern; Rheinberger Straße (B 57); geplante Rathausallee; Ogr. des unter Pkt. 51 beschriebenen B-II-o-Gebietes.

Ausnahme: Ein 40 m breiter Streifen w. Rheinberger Straße (B 57), gemessen vom befestigten Fahrbahnrand.

94 C II o Meerbeck (Brotfabrik Prinz)

bestehend aus Flst. 459, 460, 461, 462, 463, 464 (alle Flur 20).

101 C III o Repelen

bestehend aus 50 m breiten Streifen n. Lintforter Straße, zwischen Grubenstraße und Johann-Steegmann-Allee.

102 C III o Repelen

begrenzt durch Lintforter Straße; Stormstraße; Leuschnerstraße; Talstraße; dazu ein 50 m breiter Streifen s. Lintforter Straße, von Talstraße bis zu Punkt 90 m w.

Ausnahmen: Das Kirchgrundstück an der Leuschnerstraße und Marktplatz an der Lintforter Straße/Ecke Stormstraße, 70×80 m.

103 C III o Uffort (Brotfabrik Schütten)

bestehend aus Flst. 156 und 165 (alle Flur 45).

104 C III o Meerbeck

bestehend aus 35 m breitem Streifen sö. Bismarckstraße, zwischen „Am Sportplatz“ und Jahnstraße.

Ausnahme: Dreieck, gebildet aus dem Zuweg zum Friedhof und Lindenstraße.

105 C III o Meerbeck

begrenzt durch eine Linie 130 m parallel n. Kirchstraße; eine Linie 40 m parallel ö. Jahnstraße; eine Linie 40 m parallel n. Kirchstraße; Lindenstraße; Kirchstraße; eine Linie 30 m parallel ö. Moselstraße; Eupener Straße; Moselstraße; Kirchstraße, eine Linie 60 m parallel w. Jahnstraße.

106 C III o Meerbeck

bestehend aus 25 m breitem Streifen nw. Germendonkstraße, zwischen Luisen- und Taubenstraße.

E-Gebiete (Gewerbegebiete)**E₁-Gebiete (Klein- und Mittelgewerbe)****111 E₁ Uffort (Umspannwerk)**

begrenzt durch Ngr. Flst. 14; Liebrechtstraße bis zu einem Punkt 115 m n. Einmündung Jägerstraße; eine Verbindungslinie von diesem Punkt bis zu einem Punkt an der Jägerstraße, 50 m w. der Einmündung in die Liebrechtstraße; eine Verbindungslinie von diesem Punkt bis zu einem Punkt an der Nogr. Flst. 35 (Weg), 185 m sö. Südecke Flst. 36; Nogr. Flst. 35 (Weg) bis zu einem Punkt 75 m sö. Südecke Flst. 36; eine Verbindungslinie von diesem Punkt bis zu einem Punkt an der Ngr. Flst. 40, 100 m w. Jägerstraße; Ngr. Flst. 40 und 37 (alle Flur 47); Jägerstraße.

Ausnahme: Ein 20 m breiter Streifen w. Liebrechtstraße, gemessen von Ogr. Flst. 14 und 15 (alle Flur 47).

112 E₁ Uffort

begrenzt durch Trakehnenstraße und gepl. Verlängerung nach SO.; eine Linie 25 m parallel sö. Nwgr. Flst. 258; eine Linie 50 m parallel nö. Swgr. Flst. 258; eine Linie 95 m parallel sö. Nwgr. Flst. 258; Rathausallee; Nwgr. Flst. 92 (alle Flur 46) und deren Verlängerung nach SW.; Bahndamm Moers—Geldern; gepl. Liebrechtstraße.

Ausnahme: Ein 35 m breiter Streifen sw. Rathausallee, gemessen von gepl. Straßenachse.

der Düsseldorfer Nachrichten am 24. 3. 1961 liegt der Leitplan der Gemeinde Frixheim-Anstel in der Zeit vom 4. April 1961 bis 2. Mai 1961 im Rathaus Rommerskirchen, Zimmer 8, werktätlich von 8 bis 12 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 22. März 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Dr. Edelmann
Kreisbeigeordneter
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 146

311 **Offenlegung**
des Leitplanes der Gemeinde Nettlesheim-Butzheim

Laut Bekanntmachung der Gemeinde Nettlesheim-Butzheim vom 17. 3. 1961, veröffentlicht in ortsüblicher Weise durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Rommerskirchen und das Amt Nettlesheim, Ausgabe Nr. 12 vom 24. 3. 1961 und in den Tageszeitungen der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und der Düsseldorfer Nachrichten am 24. 3. 1961 liegt der Leitplan der Gemeinde Nettlesheim-Butzheim in der Zeit vom 4. April 1961 bis 2. Mai 1961 im Rathaus Rommerskirchen, Zimmer 8, werktätlich von 8 bis 12 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Grevenbroich, den 22. März 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Grevenbroich
als untere staatl. Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Dr. Edelmann
Kreisbeigeordneter
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 147

312 **Offenlegung**
von Durchführungsplänen der Stadt Heiligenhaus

Nach einer Bekanntmachung des Bürgermeisters der Stadt Heiligenhaus vom 10. 3. 1961 liegen die Durchführungspläne Nr. 2 „Brügelweg“ und Nr. 3 „Isenbügel West“ in der Zeit vom 10. 4. bis 10. 5. 1961 beim Planungsamt der Stadt Heiligenhaus, Rathaus, II. Obergeschoß, zur Einsicht offen. Die Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Düsseldorf-Mettmann, Ausgabe vom 1. 4. 1961, und durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus veröffentlicht. Außerdem erfolgen Hinweise auf die Offenlegung in den Tageszeitungen Heiligenhauser Zeitung, Rheinische Post, Neue Ruhr-Zeitung und General-Anzeiger am 1. 4. 1961.

a) Der Durchführungsplan Nr. 2 für das Gebiet zwischen der Abtskücher Straße, der Bahnlinie Heiligenhaus—Velbert, der Straße am Breiten Weg und einer Linie parallel zur und nördlich der Velberter Straße in einem Abstand von etwa 400 m.

b) Der Durchführungsplan Nr. 3 für das Baugebiet in Isenbügel, westlich der Isenbügeler Straße, südlich der Stadtgrenze einschließlich der Grundstücke an der Straße zum Fuchsloch und am Steinbergweg.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes vom 29. April 1952 (GS. NW. S. 454) weise ich hiermit auf die obengenannte Bekanntmachung hin.

Mettmann, den 23. März 1961

Der Oberkreisdirektor
des Landkreises Düsseldorf-Mettmann
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage
Klotzek
Kreisbaurat
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 147

313 **Offenlegung**
der VI. Änderung des Leitplanes der Stadt
Wermelskirchen

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 6. März 1961 beschlossen, das Gelände nördlich der Autobahn zwischen der Ortschaft Pohlhausen und dem Ortsteil Pohlhauser Mark als Wohngebiet auszuweisen und dementsprechend den Leitplan gemäß § 9 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) zu ändern.

Gemäß § 7 (1) des Aufbaugesetzes liegt der Änderungsplan in der Zeit vom 10. 4. 1961 bis 9. 5. 1961 auf dem Amtsbauamt, Rathaus Wermelskirchen, Zimmer 34, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen. Während der Offenlegungsfrist können grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Opladen, den 16. März 1961

Der Oberkreisdirektor
des Rhein-Wupper-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Mergler
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 147

314 **Erweiterung einer Zementmahanlage**
nach § 25 der Gewerbeordnung

Die Firma Rheinische Kalksteinwerke GmbH. in Wülfrath hat beantragt, ihr die nach § 25 der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigung zur Erweiterung ihrer Zementmahanlage durch Einbau einer weiteren Mühle mit Zubehör auf ihrem Betriebsgrundstück in Flandersbach, Gemarkung Mettmann, Flur 4, Parzellen 658 bis 661, zu erteilen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 Abs. 2 der Gewerbeordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einwendungen hiergegen sind innerhalb 14 Tagen — gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab — bei der Kreisverwaltung in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 407, schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzubringen oder dortselbst zu Protokoll geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Die technischen Unterlagen, wie Zeichnungen und

Beschreibungen der geplanten Anlage, liegen bei der vorbezeichneten Stelle während der Dienststunden montags bis freitags von 8 bis 17 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird Termin auf Dienstag, den 2. 5. 1961, 9 Uhr, im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer 604 (kleiner Sitzungssaal), anberaumt. Im Falle des Ausbleibens der Antragstellerin oder der Widersprechenden wird gleichwohl die Erörterung der Einwendungen durchgeführt.

Mettmann, den 23. März 1961

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung
Vaßen
Kreisdirektor
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 147

315 Bestellung zum Urkundsbeamten

Der Vermessungstechniker Erich Bothe wird gemäß Artikel 12, § 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zum Urkundsbeamten der Gemeinde Neukirchen-Vluyn bestellt.

Die Bestellung gilt für alle Beurkundungen von Grundstücksgeschäften, in denen ein Teil sich verpflichtet, das Eigentum an einem in der Gemeinde Neukirchen-Vluyn liegenden Grundstück auf die Gemeinde zu übertragen.

Neukirchen-Vluyn, den 15. März 1961

Gemeinde Neukirchen-Vluyn
Der Gemeindedirektor
Dr. Peschken

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 148